



Beschluss

des Landesjugendhilfeausschusses

Thema:
„Social Impact Bonds“ - Finanzierung von Pflichtleistungen der Hilfen zur Erziehung durch private Investoren

Eingebracht am:	Beschlussvorlage Nr.:
06.06.2017	39/17

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung des Landesjugendamtes wird gebeten, die rechtlichen und fachlichen Aspekte von Social Impact Bonds bis möglichst zur nächsten Sitzung des Landesjugendhilfeausschuss prüfen zu lassen. Weiterhin sollen Projektverantwortliche von angebahnten und/oder durchgeführten Projekten in den Landesjugendhilfeausschuss eingeladen werden, um mit ihnen die fachlichen Fragen besprechen zu können. Auf Grundlage der externen Gutachten entwickelt der Landesjugendhilfeausschuss ein Positionspapier, welches über die Verwaltung und die kommunalen Spitzenverbände an die Kommunen weitergeleitet werden soll.

Begründung:
<p>Nach Ansicht des Unterausschusses 4 handelt es sich bei der Verwendung und dem Einsatz von Social Impact Bonds (SIB) - wirkungsorientiertes Finanzierungsinstrument mit der Aussicht das privat eingesetzte (Investment) Kapital und eine Rendite zurückzuerhalten – um einen Paradigmenwechsel in der Finanzierung von Jugendhilfeleistungen, insbesondere wenn es sich um Regelleistungen handelt. Die Finanzierung von Jugendhilfeleistungen obliegt dem Staat und sind dementsprechend aus Steuergeldern zu finanzieren. Den Erfolg von Hilfen zur Erziehung darf nicht von Renditen von Privatpersonen oder Organisationen abhängig werden. Es besteht jederzeit die Möglichkeit soziale Projekte durch private Spenden zu fördern.</p> <p>Nach Ansicht des Ausschusses ergeben sich folgende Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die rechtliche Zulässigkeit wird bezweifelt. Auf welchen rechtlichen Grundlagen würde ein Einsatz von SIB basieren?• Wenn ein öffentlicher Jugendhilfeträger den Einsatz von SIB vertraglich vereinbart, wer kontrolliert die Behörde über rechtliche Zulässigkeit und Mittelverwendung?• Müssen bei dem Einsatz von SIB eine vollständige Transparenz und Einsicht in alle Unterlagen gegenüber der Öffentlichkeit gewährleistet sein?• Welche Voraussetzungen und Kriterien müssen vom öffentlichen Jugendhilfeträger erfüllt werden, damit ein Einsatz von SIB denkbar wäre?• Wenn der Erfolg einer Hilfe über den Hilfeplanprozess und der Beteiligung aller Akteure definiert wird, ist eine unabhängige Hilfeplansteuerung der fallführenden Behörde noch möglich, wenn ein Renditeziel erreicht werden muss?• Wenn sich im Laufe der Erbringung der Hilfe zeigt, dass die gewählte Methode nicht zielführend ist, ist dann ein „Ausstieg“ möglich?

- Wie nachhaltig sind die erzielten Erfolge, wenn sie renditeorientiert sind und wer kontrolliert die Nachhaltigkeit nach Zahlung einer Rendite?
- Was bedeutet der Einsatz von SIB für die langfristige Finanzplanung einer Behörde?
- Sind die weiteren Ziele eines Einsatzes von SIB die Qualifizierung von Hilfen, die Ausweitung des Adressatenkreises oder die verstärkte Finanzierung von Kann-Leistungen?